

# **Reise - und Teilnahmebedingungen**

## **1. Grundsatz**

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir eine Jugendorganisation und kein Reiseunternehmen sind. Wir sind gemeinnützig und bieten das Ferienlager ehrenamtlich an. Wir bemühen uns mit unseren ehrenamtlichen Betreuungskräften intensiv um alle Teilnehmenden zu kümmern. Daher legen wir Wert darauf, das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns korrekt zu regeln. Es wird in den nachfolgenden Hinweisen und Teilnahmebedingungen vorgestellt. Mit Ihrer schriftlichen Anmeldung erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an. Die Teilnahmebedingungen sind als individualvertragliche Regelungen anzusehen, ergänzend dazu finden die einschlägigen Vorschriften des BGB §§ 651a ff. Anwendung.

## **2. Zustandekommen des Vertrags**

Dieser Vertrag gilt dann als geschlossen, wenn die aufschiebende Bedingung (fristgerechter Zahlungseingang) durch den Vertragspartner erfüllt wurde. Haftungsansprüche, die sich vor Vertragsschluss ergeben können, werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der vorvertraglichen Haftung behandelt. Durch die schriftliche Anmeldung durch das Anmeldeformular wird lediglich ein Angebot des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmenden abgegeben, die Konditionen des Veranstalters anzunehmen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter selbst wird im Moment des Zahlungseingangs konkludent erklärt.

## **3. Anmeldung**

Die Anmeldung zum Ferienlager findet über das Anmeldeformular statt und bedarf bei Minderjährigkeit des Teilnehmenden der Zustimmung eines Sorgeberechtigten. Bei Unterschrift nur eines Sorgeberechtigten versichert dieser, dass die Zustimmung etwaiger weiterer Berechtigter vorliegt. Anmeldungen können im Anmeldezeitraum abgegeben werden. Sie erhalten eine E-Mail von der Lagerleitung, in welcher die Teilnahme bestätigt wird, oder nur ein Platz auf der Warteliste möglich ist. Nach Erhalt einer Bestätigungsmail ist mindestens die Anzahlung bis zum 01.03.2026 fällig. Die Lagerleitung behält sich das Recht vor, Teilnehmende abzulehnen. Die Anmeldung ist vollständig auszufüllen. Sind bei einem Teilnehmenden für das Ferienlager relevante Krankheiten/Auffälligkeiten/Besonderheiten bekannt, so sind diese umgehend mit dem Anmeldeformular der Lagerleitung mitzuteilen. Hierzu zählen u. a. Unverträglichkeiten, Krankheiten (auch Läuse, Milben usw.), Gebrechen, Allergien, sonstige psychische oder physische Auffälligkeiten. Der angegebene Reisepreis ist fristgerecht und ohne Abzug auf das angegebene Konto einzuzahlen. Der Reisepreis setzt sich aus Anzahlung und Restbetrag zusammen.

Wir behalten uns vor, die Buchungsbestätigung zu widerrufen, sollten dadurch für uns unzumutbare Belastungen entstehen. Fehlende oder falsche Angaben können zum Widerruf des Vertrages sowie ggf. zu Regressansprüchen unsererseits führen.

## **4. Voraussetzung für die Teilnahme**

Das Teilnahmealter liegt zwischen 9 Jahren (mit Beginn der Freizeit) und einschließlich 17 Jahren, Ausnahme gilt für Erstkommunionkinder des Jahres die das neunte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der/ die Teilnehmende ist körperlich und geistig in der Lage am Ferienlager teilzunehmen: zum Beispiel, sich in eine Gruppe einzufügen oder an Wanderungen teilnehmen.

## **5. Reiserücktritt des Teilnehmenden**

Der Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn des Ferienlagers zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt werden in jedem Fall die schon gezahlten 100,-EUR nicht zurückerstattet (Bearbeitungsgebühr, Sicherungsschein usw.). Ausfallkosten entstehen ebenfalls aufgrund von Festbuchungen von Bussen, Lagerhaus, und vielem mehr. Es wird in folgender Staffelnung einbehalten:

Bis 43 Tage vor Reisebeginn: Anzahlung

Zwischen 42 und 10 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises

Ab 9 Tage bis ein Tag vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises

Am Abreisetag: 100% des Reisepreises

## **6. Rücktritt des Trägers**

Der Träger kann die Freizeit bis zu 5 Wochen vor Beginn absagen. Wenn durch höhere Gewalt eine ordentliche Freizeidurchführung nicht zu gewährleisten ist, kann der Träger die Ferienfreizeit jederzeit absagen. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

## **7. Leistungen**

Der Träger erbringt folgende Leistungen: Sämtliche Transferleistungen ab und bis Treffpunkt (Pfarrsaal Niederbühl), Unterbringung in Mehrbettzimmern, Verpflegung inkl. Getränk (Tee), Unterhaltungsprogramm, Betreuung der Teilnehmer, sämtliche Eintritte während der Freizeit

## **8. Reiseabbruch**

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Teilnehmenden liegt (z. B. Krankheit), besteht kein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Die Kosten für den Rücktransport sind durch den Teilnehmenden zu tragen. Muss die Reise infolge höherer Gewalt abgebrochen werden (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Zerstörung der Unterkünfte usw.), besteht kein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Eventuell anfallende Mehrkosten für die Rückbeförderung teilen sich Teilnehmender und der Träger jeweils zur Hälfte. Die Erziehungsberechtigten willigen ein, im Falle eines Reiseabbruchs Ihr Kind vom Freizeitort abzuholen.

## **9. Ausschluss von der Teilnahme**

Der Teilnehmende hat sich so zu verhalten, dass der Ablauf des Ferienlagers nicht gestört wird. Setzt sich ein Teilnehmender trotz Mahnung wiederholt über bestimmte Regeln zwischenmenschlichen Zusammenlebens hinweg oder begeht sonstige grobe Verstöße gegen die Ferienlagerregeln, hat die Lagerleitung das Recht, den Teilnehmenden vom weiteren Verlauf des Ferienlagers auszuschließen. Dazu gehören besonders Straftaten, die gegen das deutsche Recht verstoßen (z.B. Drogenkonsum/-besitz, Körperverletzung), Mobbing und Diebstahl. Der Teilnehmende wird in diesem Fall auf Kosten der Erziehungsberechtigten vom Ferienlager abgeholt. Die Entscheidung über einen Ausschluss obliegt der Lagerleitung. Dabei ist zu beachten, dass wir stark darauf bedacht sind, Missstände im sozialen Gefüge während des Ferienlagers zu schlichten, und den Ausschluss eines Teilnehmenden aus dem Ferienlager sofern möglich zu umgehen. Dem Träger steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

## **10. Mitwirkungspflicht**

Der Teilnehmende ist verpflichtet, sich aktiv am Lagergeschehen zu beteiligen. Er hat an den angebotenen Programmpunkten aktiv teilzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass es für uns als katholischer Träger und katholischer Jugendgruppe selbstverständlich ist, unseren christlichen Glauben in die Ferienfreizeit mit einzubringen (z.B. Tischgebete, Abendimpuls und Gottesdienst). Ebenfalls weisen wir daraufhin, dass wir für mangelhafte oder fehlende Ausrüstung keine Haftung übernehmen (z.B. bei Wanderungen, keine oder schlechte Wanderschuhe).

## **11. Aufsichtspersonen**

Die Aufsicht über dem Ferienlager tragen die Lagerleitung, die Gruppenleiter und Gruppenleiteranwärter. Die Sorgeberechtigten übertragen für die Dauer der Reise die Personensorge auf die Lagerleitung und die Aufsichtspersonen. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen hat der Teilnehmer Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Gegenstände der Teilnehmenden bis zum Reiseende in Verwahrung zu nehmen, wenn diese den Lagerablauf stören oder anderweitig eine Gefahr darstellen (z. B. Mobiltelefone, elektronische Unterhaltungsmedien, gefährliche Gegenstände). In der Regel haben sämtliche Aufsichtspersonen das 18. Lebensjahr vollendet. In einigen wenigen Ausnahmefällen (insbesondere bei Gruppenleiteranwärtern) kann dies jedoch nicht der Fall sein. Ihre Rechte bleiben hiervon unberührt.

## **12. Haftung**

Der Träger, das Lagerteam haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl. Die Teilnehmenden bzw. die Erziehungsberechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden. Für den Fall des frühzeitigen Abbruchs des Zeltlagers aufgrund höherer Gewalt oder anderer Beeinträchtigungen der Sicherheit aller Teilnehmenden übernimmt der Träger keine Haftung oder Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags.

### **13. Tabak / Alkohol**

Den Teilnehmenden unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Tabak grundsätzlich untersagt. Bei Verstoß gegen diese Regel kann der Teilnehmende durch die Lagerleitung auf Kosten der Sorgeberechtigten nach Hause geschickt werden.

### **14. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen**

Der gesetzliche Vertreter des Teilnehmenden ist außerdem mit folgenden Punkten einverstanden:

(1) Der Teilnehmende darf am Ferienlager der Kirchengemeinde Vorderes Murgtal teilnehmen. Diese Erlaubnis gilt auch für alle Aktionen wie z.B. Schwimmen, Sport, Nachtwanderung, Ausflüge usw. Die Aufsicht während der Freizeit wird von unserem Betreuersteam ausgeübt.

(2) Der gesetzliche Vertreter ist sich bewusst, dass der Teilnehmende trotz bestmöglicher Betreuung nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden kann (z.B. nachts in den Zimmern). Der Teilnehmende darf sich im Lager und in der unmittelbaren Umgebung in kleinen Gruppen ohne Aufsicht frei bewegen. Der Teilnehmende ist mit den Verkehrsregeln so vertraut, dass er sich im Straßenverkehr sicher verhält.

(3) Der Teilnehmende wurde durch seinen gesetzlichen Vertreter unterrichtet, den Weisungen des Lagerleiters bzw. der Gruppenleiter Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Teilnehmende auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. Etwaige Gegebenheiten, die den Aufsichtsführenden zur Ausübung der Aufsichtspflicht bekannt sein sollten, werden der Lagerleitung schriftlich mitgeteilt. Absprachen, die nicht schriftlich vorliegen, haben keine Gültigkeit.

(4) Arzneimittel werden, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde, nur in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Teilnehmenden verabreicht, außer sie wurden bei der Abfahrt mitgegeben und sind in einem beigefügten Plan zur Einnahme vermerkt.

(5) Sollte keiner der gesetzlichen Vertreter im Ernstfall (z.B. bei einem medizinischen Notfall) unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein oder ein Zeitverzug nicht vertretbar erscheinen, dürfen alle erforderlichen, von einem Arzt vor Ort für dringend erachteten ärztlichen Maßnahmen, einschließlich dringend erforderlicher Operationen, vorgenommen bzw. veranlasst werden.

(6) Kinder, die bei Fahrtantritt unter einer ansteckenden Krankheit leiden, können nicht mitgenommen werden.

(7) Der Träger behält sich das Recht vor, Gegenstände, die nach dem Ferienlager nicht abgeholt wurden (z.B. Schlafsäcke) nach Ablauf eines Jahres zu verwerten.

(8) Dem Veranstalter/Träger und der Jugendgruppe Niederbühl werden die Rechte am eigenen Bild der Teilnehmenden auf Bild- und Tonaufnahmen (Foto, Video, Audio) übertragen. Der Veranstalter ist berechtigt diese für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden und an die Teilnehmenden und Mitarbeiter des Angebotes weiterzureichen. Die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten verzichten auf jede Art von Vergütung. Wenn dies nicht erwünscht ist, kann das bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

(9) Im Fall einer notwendigen Abholung eines Teilnehmenden aufgrund Krankheit, tragen der Träger und das Lagerteam keine Kosten. Teilnahmegebühren werden nur nach Rücksprache erstattet. Das Anliegen muss vom Teilnehmenden oder den Angehörigen ausgehen.

(10) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, alle notwendigen Informationen, die in Zusammenhang mit der Betreuung und Aufsicht des Teilnehmenden von Wichtigkeit sein könnten, an den Lagerleiter weiterzuleiten. Insbesondere sind dies Angaben zu Unverträglichkeiten, chronischen Erkrankungen, Allergien, einzunehmenden Medikamenten und Verhaltensauffälligkeiten. Diese müssen auf dem Anmeldezettel vermerkt sein. Sie unterliegen der Schweigepflicht und werden nicht veröffentlicht.

(11) Für Schäden, die durch vollständige und wahrheitsgemäße Informationen hätten verhindert werden können, übernehmen wir keine Haftung.

### **15. Vortreffen**

Vor dem Ferienlager gibt es ein Vortreffen, bei dem es alle wichtigen Informationen und Dokumente gibt. Eine Teilnahme eines Elternteils und des Teilnehmenden ist verpflichtend. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, ist dies der Lagerleitung mitzuteilen. Ein Fernbleiben kann zum Ausschluss/Abmeldung des Teilnehmenden vom Ferienlager führen. In diesem Fall wird 50 % des Reisepreises einbehalten.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.